

# Beweisantrag

## Zu beweisende Tatsache:

Die Sicherheitsauflage eines wirksamen Mäuseschutzes rund um das Gengerstefeld wurde in allen Anbaujahren durch die Universität Gießen nicht beachtet.

## Begründung:

Dass Vögel und Kleinsäuger eine Gefährdung darstellen, wurde im Antragsverfahren von 2005 durch die Stadt Gießen im Anhörungsverfahren erkannt und eingewandt. Daraufhin forderte das BVL im Auflagenbescheid einen Mäuseschutzzaun. Dieser wurde von der Uni jedoch nicht angebracht. Der tatsächlich um die Fläche gezogene Zaun diente eher der Abwehr von Menschen als dem Schutz der Umwelt. Jedenfalls war der Zaun für Mäuse passierbar. Dieses fiel der Überwachungsbehörde auf und sie monierte das gegenüber dem Versuchsdurchführenden. Dessen Reaktion spricht für sich: Ein Mäuseschutz sei zwar vorgeschrieben, aber überflüssig, weil sowieso unwirksam. Zitat: "Grundsätzlich muss angemerkt werden, dass auch ein Zaun mit geringerer Maschenweite kein Abhalten von Mäusen garantieren könnte, da Mäuse auch solche Zäune entlang der Befestigungspfähle überwinden könnten. ... Die ausführende Stelle (Institut für Phytopathologie und Zoologie, IPAZ) ...) sieht folglich die Maßnahmen entsprechend den Nebenbestimmungen des BLV ... als erfüllt an."

Diese seltsame Logik offenbart das Risikobewusstsein der Versuchsbetreiber. Skrupellos wird hier geforscht - weder interessieren die Risiken für Mensch und Umwelt noch die Auflagen des BVL. Dass hier ganz bewusst eine Auflage des BVL nicht eingehalten wurde und dass sogar noch als völlig korrekt verstanden wurde, zeigt, dass das Personal dieses Versuches für diese Aufgabe nicht geeignet ist. Problematisch ist allerdings auch die Rolle des BVL, das offensichtlich selbst kein Interesse daran zeigt, dass die von ihm gemachten Auflagen auch eingehalten werden. Jedenfalls ist auffällig, dass auch der nun vorliegende Antrag wiederum keinerlei Vorschläge oder Verfahrensweisen zu diesen Fragen beinhaltet. Hier zeigt sich, was in der Agrotechnik seit Jahren (z.B. im Umgang mit Bienen) der Normalfall ist: Risiken und Nebenwirkungen, die sich nicht vermeiden lassen, werden einfach gar nicht erörtert. Die Macht des Faktischen regiert über ein qualifiziertes Genehmigungsverfahren.

## Bedeutung für diesen Prozess

Die zu beweisende Tatsache ist für den laufenden Prozess von Bedeutung, weil die Beweiserhebung zeigt, dass durch die Art der Durchführung des Versuches mit der gentechnisch veränderten Gerste eine noch über das genehmigte Maß hinausgehende Gefahr ausging. Verursacht wurde und wird diese durch die unsachgemäße, fahrlässige und rechtswidrige Durchführung des Versuches, bei dem Sicherheitsauflagen nicht beachtet werden. Die Nichteinhaltung der Sicherheitsauflagen war kein Versehen, sondern bewusste Handlung einer skrupellosen Versuchsleitung. Sie war zudem der Überwachungsbehörde bekannt, so dass festzustellen ist, dass es eine Beseitigung der Gefahr von Seiten der dafür zuständigen Betreiber und Behörden nicht erfolgte.

Nach Gentechnikgesetz dürfen bei verantwortlichen Personen eines Genversuchs keine Zweifel an Seriosität und Verlässlichkeit vorhanden sein. Dieses ist bei der Versuchsleitung im vorliegenden Fall offensichtlich nicht der Fall. Der Versuch ist daher zusätzlich aus diesem Aspekt rechtswidrig gewesen.

## Beweismittel:

- Herbeiziehung des Genehmigungsbescheides zum Gerstenversuch und Verlesung der Passagen zur Sicherheitsauflage Mäuseschutz

Herbeiziehung der Behördenunterlagen des Regierungspräsidiums Gießen und Verlesung des Berichtsprotokolls zum Mäuseschutz

Vernehmung des zuständigen Sachbearbeiters beim RP Gießen

Vernehmung des Versuchsleiters und des Beauftragten für Biologische Sicherheit bei der Uni Gießen

Inaugenscheinnahme des aktuellen Gerstenfeldes und der dortigen Mäuseschutzvorrichtungen am Standort Thulendorf

Vernehmung der mit der Versuchsdurchführung beauftragten Geschäftsführerin der Firma biovativ (Sitz: Groß Lüsewitz)

Gießen, den .....